

**Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 (Drs.Nr. 408/17) beschlossen, den Landschaftsplan "Rur- und Indeae" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 16.01.2018 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Nach umfangreicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Jagd, Fischerei usw.) sowie der Kommunen erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW während der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020 (mit Verlängerung bis zum 19.06.2022).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW erfolgte in der Zeit vom 20.04.2020 bis 20.05.2020.

Nach Beschluss des Kreistages vom 14.06.2022 erfolgt  
- am 15.08.2022 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
- vom 01.09. bis 30.09.2022 einschl. die öffentliche Auslegung

Düren, den 14.07.2022  
Wolfgang Spelthahn, Landrat

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 23.06.2023  
Wolfgang Spelthahn, Landrat

Die Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 04.10.2023 rechtliche Anpassungen gefordert. Weiterhin hat sie Hinweise auf sinnvolle redaktionelle Änderungen gegeben.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Nebenbestimmungen und teilweise den Hinweisen zu folgen. Die daraus resultierenden Änderungen in den Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplanes wurden vorgenommen.

Es wurde festgestellt, dass die nachträglich vorgenommenen Änderungen insgesamt die Grundzüge der Planung im Sinne des § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW nicht berühren. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wurde eine erneute Beteiligung der betreffenden Träger öffentlicher Belange sowie privater Betroffener für die Änderungsbereiche vorgenommen.

Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden gem. § 20 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG NRW erneut geprüft, abgewogen und beraten. Aufgrund der im Rahmen dieser erneuten Beteiligung (insges. drei Anhörungen) geäußerten Widersprüche, wurde ein erneutes Anzeigeverfahren bei der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG NRW durchgeführt.

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen des erneuten Anzeigeverfahrens gem. § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 11.04.2024 keine Rechtsmängel festgestellt.

Köln, den 11.04.2024  
gez.  
Dr. Uta Friedrich


Der Landschaftsplan ist gemäß § 19 LNatSchG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 16.04.2024 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln und des Kreises Düren über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 43 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Düren, den 16.04.2024  
Wolfgang Spelthahn, Landrat

**Entwicklungs- und Festsetzungskarte Blatt 1**  
**Landschaftsplan Rur- und Indeae**

- 1. Entwicklungsziele für die Landschaft**  
(§ 10 Landesnaturschutzgesetz NRW)
- ① 1.1 Erhaltung der Naturraumpotenziale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
  - ② 1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der agrarisch geprägten, offenen Bördellandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente.
  - ③ 1.3.1 Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.
  - ④ 1.3.2 Wiederherstellung der Landschaft im Braunkohletagebauebiet inden nach Beendigung der Bergaufsicht und Flächenübergabe an die neuen Eigentümer.
  - ④ 1.4 Temporäre Erhaltung der Naturraumpotenziale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung
  - 1.5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.  
Das Entwicklungsziel ist kartographisch nicht dargestellt.
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**  
(§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)
- ① 2.1-... Naturschutzgebiet
  - ② 2.2-... Landschaftsschutzgebiet
  - ③ 2.3-... Naturdenkmal, Einzelobjekt und linear
  - ④ 2.4-... Geschützter Landschaftsbestandteil flächig, Einzelobjekt und linear
- Besondere Verbotsregelungen innerhalb von Schutzgebieten**
- Naturschutzgebiet
- Schonzonen (zeitlich befristete Angelnutzung gemäß Text) an beiden Ufern
  - am rechten Ufer (in Fließrichtung)
  - am linken Ufer (in Fließrichtung)
- Landschaftsschutzgebiet
- Grünland-Umbruchverbot
- 3. Zweckbestimmung für Brachflächen** (§ 11 LNatSchG)  
Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**  
(§ 12 LNatSchG)
- Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt. Die Festsetzungen 4.2 und 4.3 gelten für alle Waldflächen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.
- 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**  
(§ 13 LNatSchG)
- 5.1-... Raumbezogene Maßnahmen: Gehölzanpflanzungen, Grünlandentwicklung und Anlage/ Ergänzung von Obstwiesen. Die Festsetzungen werden kartographisch nicht dargestellt und gelten für den gesamten Geltungsbereich.
  - 5.2 - 5.4 Keine Festsetzungen im Landschaftsplan.
  - ⑤ 5.5-... Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: Die Festsetzungen erfolgen für Obstwiesen/ Biotopkomplexe/ Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz sowie Kleingewässer, Röhricht und Großseggenried.
- 6. Nachrichtliche Darstellungen**
- Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, sind gemäß § 39 LNatSchG geschützt Landschaftsbestandteile (flächig, linear und punktuell)
  - Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW (Stand: 05/2023)
  - ▨ FFH-Gebiete
  - ▨ Naturwaldzellen
- Grenzen**
- ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zu den Ortslagen
  - ▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Kommunale Grenzen


 **Kreis Düren**

**Landschaftsplan Nr. 2 "Rur- und Indeae"**

**Entwicklungs- und Festsetzungskarte Blatt 1: Linnich**

Datum	Name	Kennzeichnung	Maßstab:
PL 04/2024	Se	Projekt-Nr.: 0111-18-036	1:10.000
gez. 04/2024	YAG	Datei-Name: 230524_Blatt1.mxd	Anlage:
gepr. 04/2024	Se	Ploteinstellung: pdf, 1200 hppi	Blätter: 4

Blattgröße: 103 x 89,1 cm Blatt-Nr.: 1

 **SWECO**

SWECO GmbH  
Steinweg 1  
56688 Köln  
Deutschland

T +49 261 35439-0  
F +49 261 35439-25  
E koblenz@sweco-gmbh.de  
W www.sweco-gmbh.de